Bad Laaspher Freundeskreis für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.

<u>Präambel</u>

Der Bad Laaspher Freundeskreis für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. entstand drei Jahre nach den Begegnungen mit den jüdischen Laaspher Überlebenden der Verbrechen des nationalsozialistischen Unrechtstaates anlässlich des 50. Jahrestages der Pogromnacht vom 9./10. November 1938. Gründungstag war der 10. November 1991.

Der Freundeskreis setzt ein Zeichen für Toleranz, Mitmenschlichkeit und Völkerverständigung und tritt allen Formen von Intoleranz, Ausgrenzung, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit entgegen. Alle Menschen, die sich dieser Verantwortung und Forderung verpflichtet fühlen, begegnen sich in unserem Freundeskreis in gegenseitigem Respekt.

Der Bad Laaspher Freundeskreis für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. ist Mitglied bei den Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Deutscher Koordinierungsrat e.V. und bekennt sich zu ihren Grundsätzen.

Der Bad Laaspher Freundeskreis für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. gibt sich folgende

<u>Satzung</u>

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bad Laaspher Freundeskreis für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.". Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bad Laasphe.

§ 2

Zwecke des Vereins sind:

- 2.1 Der Verein will das Andenken an die jüdischen Mitbürger*, die jüdische Gemeinde und jüdische Kultur in Bad Laasphe und in der Region wachhalten,
- 2.2 sich um Verständnis für das Judentum und das jüdische Volk in Vergangenheit und Gegenwart bemühen,
- 2.3 jüdische Besucher, Einwanderer oder Neubürger betreuen und unterstützen.
- 2.4 Der Verein will seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen verwirklichen, die sich um Völkerverständigung bemühen und ähnliche Satzungsinhalte verfolgen wie der
 - Bad Laaspher Freundeskreis für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V..

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Gedenkveranstaltungen, Mahnmalpflege, Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, Begegnungen und Unterstützung jüdischer Besucher.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung und Beschluss des Vorstands.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, besteht Beschwerderecht bei der nächsten Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmeersuchen entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden und ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich.

Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder seinem Ansehen Abbruch tun, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Sie haben Beschwerderecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand eingeladen wird.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich, in postalischer oder elektronischer Form zu erfolgen, bei beabsichtigten Satzungsänderungen beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen.

Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.

Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor einer ordentlichen und mindestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden können.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 8.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 8.2 Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
- 8.3 Wahl der Kassenprüfer
- 8.4 Beschluss und Änderung der Satzung
- 8.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.7 Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und fünf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sollen die religiöse und regionale Vielfalt abbilden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende

Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart - - jeweils zwei gemeinschaftlich-.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

In eiligen Fällen kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, angefertigt.

§ 11

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes besteht nicht.

§ 12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Bad Laasphe, 16. Mai 2023

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.